

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2020 folgende Neufassung der

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gaienhofen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.gaienhofen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Bereitstellungstag ist bei der jeweiligen Bekanntmachung angegeben.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Gaienhofen, Empfang EG, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder gegen Kostenerstattung unter Angabe der Bezugsadresse auch zugesandt.
- (4) Nachrichtlich wird im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“ über die erfolgte Internet-Bekanntmachung informiert. Der Tag der Bekanntmachung nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Entsprechend Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen - wie gesetzlich bestimmt - nicht elektronisch im Internet, sondern im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“.
Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesem Fall der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Gaienhofen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gaienhofen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2000 und die Neufassung vom 26.03.2020 außer Kraft.

Gaienhofen, 16.09.2020

Eisch
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Zustandekommen dieser Satzung unter etwaiger Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Gaienhofen in der Fassung vom 16.09.2020 wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 15.09.2020 gefasst. Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Beschluss des Gemeinderats überein.

Gaienhofen, 16.09.2020

Eisch
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.09.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“ nach der bis dahin geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am _____.

Gaienhofen, _____

Eisch
Bürgermeister